

V E R O R D N U N G
ÜBER DEN BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

vom 17. Oktober 2024

Der Gemeinderat Muttenz, gestützt auf § 2 des Reglements über den Bevölkerungsschutz Nr. 11.300 vom 17. Oktober 2024, beschliesst:

§ 1 WEITERBILDUNG DES GEMEINDEFÜHRUNGSSTABS

- 1 Die Stabschefin / der Stabschef ist für die Planung und Durchführung von Weiterbildungsanlässen auf Gemeindeebene verantwortlich.
- 2 Es sind jährlich mindestens ein Stabstraining und eine Stabsrahmenübung von jeweils halbtägiger Dauer durchzuführen.
- 3 Für Absprachen, organisatorische Belange etc. sind jährlich mindestens zwei Rapporte durchzuführen.
- 4 Die Stabschefin / der Stabschef legt in Absprache mit der Leiterin / dem Leiter der Abteilung Sicherheit die Anzahl und die Dauer der Rapporte fest.

§ 2 ENTSCHÄDIGUNG GEMEINDEFÜHRUNGSSTABS

Die Entschädigung des Gemeindeführungsstabes ist im Anhang I dieser Verordnung festgelegt.

§ 3 AUFGEBOTSKOMPETENZEN

- 1 Der Gemeindeführungsstab kann bei Bedarf direkt durch die Stabschefin / den Stabschef, die Einsatzleiterin / den Einsatzleiter Feuerwehr, die Kommandantin / den Kommandanten der ZSO RHEIN (Zivilschutzorganisation RHEIN) oder die Leiterin / den Leiter der Abteilung Sicherheit aufgeboden werden.
- 2 Die ZSO RHEIN kann bei Bedarf direkt durch den Gemeindeführungsstab, die Kommandantin / den Kommandanten der ZSO RHEIN oder die Leiterin / den Leiter der Abteilung Sicherheit aufgeboden werden.
- 3 Sämtliche notwendigen Abteilungen oder Personen der Gesamtverwaltung können bei Bedarf durch den Gemeindeführungsstab oder die Leiterin / den Leiter der Abteilung Sicherheit direkt aufgeboden werden.

§ 4 ALARMIERUNG DER BEHÖRDEN, DES GEMEINDEFÜHRUNGSSTABS UND DER EINSATZKRÄFTE

- 1 Behörden, Gemeindeführungsstab und Einsatzkräfte der Gemeinde werden mit geeigneten Mitteln wie Funkrufempfängern (Pager), Mobiltelefonen, Festnetztelefonen usw. alarmiert.
- 2 Die Wahl und Zuteilung dieser Mittel richtet sich nach der generellen Wichtigkeit der Funktionsträger im Fall einer Katastrophe, Notlage oder schweren Mangellage.

- ³ Eine Entschädigung für die Alarmierungsbereitschaft richtet sich nach dem Alarmierungskonzept der Gemeinde Muttenz (GRB Nr. 738 vom 18.12.2002).
- ⁴ Die Abteilung Sicherheit erlässt Weisungen zur Umsetzung des Alarmierungskonzepts.

§ 5 Informationsführung bei Ereignissen in kommunaler Verantwortung

- ¹ Für die Information der Bevölkerung und der Behörden ist der Gemeinderat verantwortlich. Er wird dabei vom Gemeindeführungsstab unterstützt.
- ² Für die Information der Einsatzkräfte ist der Gemeindeführungsstab verantwortlich.

§ 6 Aufhebung bisherigen Rechts

Diese Verordnung hebt die Verordnung über den Bevölkerungsschutz und Zivilschutz (11.301) vom 14.12.2005 auf.

Muttenz, 17. Oktober 2024

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin

Der Verwalter

Franziska Stadelmann

Aldo Grünblatt

ANHANG I

Entschädigung der Mitglieder des Gemeindeführungsstabes**1. Fixum**

1.1 Die ordentlichen Mitglieder des Gemeindeführungsstabes (GFS) erhalten ein jährliches Fixum als Funktions- und Verantwortungsträger/innen.

1.2 Ansätze

Stabschef/in	CHF	1'525.20
Stabschef/in Stv.	CHF	932.10
Fachvertreter/innen	CHF	714.70

1.3 Die Stabschefin / der Stabschef erlässt in Absprache mit der Leiterin / dem Leiter der Abteilung Sicherheit und der Departementsvorsteherin bzw. dem Departementsvorsteher eine Weisung über die durch das Fixum abgegoltenen Aufwendungen und Tätigkeiten.

2. Rapport- und Übungsentschädigung

2.1 Ordentliche Mitglieder und Mitarbeiter der Verwaltung werden für Sitzungen gemäss § 6 Abs. 2 des Behördenreglements (Nr. 10.250) entschädigt.

Erste Stunde	CHF	47.80
Jede weitere Stunde	CHF	37.15

2.2 Die Entschädigungen bei einzelnen Mitgliedern für Anlässe, welche über die Erwerbsersatzordnung abgerechnet werden können, entfallen.

3. Persönliche Stunden

Für Arbeitsstunden in ihrer Funktion, welche sie in ihrer Freizeit leisten, werden die Mitglieder des GFS wie an einer Sitzung entschädigt.

Stunde	CHF	33.90
--------	-----	-------

4. Teuerungsanpassung

Die Teuerungsanpassung richtet sich nach § 9 des Behördenreglements der Gemeinde Muttenz (Nr. 10.250).